

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336338](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336338)

5. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polizeistunde in der Neujahrsnacht vorzulegen.
6. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten überfichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
7. Alle 4 Jahre sind die Feuerchaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
8. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. auf Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
9. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
10. Regiebauarbeiten.
11. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
12. Eöschung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
13. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres bezuziehenden Versicherungsvertreter).
14. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
15. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu übersenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „Die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
16. Führung der Schulliste.
17. Aml. Verkündigungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34128.)
18. Tagesordnung der Bezirksratsstzung an Landeskommisfär.

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

### Monat Januar.

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Auf 1                   | 1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudesicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Okt. 1912   |
| Am 1.                   | 2. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener u. etw. Feldstempelregister. Bd. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk 1, 292. M. d. J. v. 18. Aug. 1909.   |
|                         | 3. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBDB.  |
|                         | 4. Vorlage der Übersicht über die Durchführung des Schwerebeschädigtengesetzes mit Stand vom 1. Januar.  |
| Sofort nach<br>Neujahr. | 5. Die Grundbuchkosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW., Vordrucke Gr 69 u. 70, Gemeindegrundbuchämter Muster 76) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzusenden.  |
|                         | 6. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.). |

- Bis 5
- Bis 10
- Anfang des Monats.
- Bis 15.
- Bis 20.
- Im Laufe des Monats.
7. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235/6 StBDW.
  8. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBDW.
  9. Einfindung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezV.
  10. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezV, § 127 BB. zur GemD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
  11. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.
  12. Einfindung der Regiebaunachweisung an das BezVmt.
  13. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbe-  
liste an das Rotariat, §§ 240, 241 StBDW.
  14. Der Bürgermeister hat die Maßtabelle nach Form. M, die Prozeßtablelle nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDW. bis längstens am 20. d. Mts.
  15. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBDW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBDW.).
  16. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen ind.-versicherungs-  
pflichtigen Personen.
  17. Der Gemeinderat hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
  18. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt, § 14 W. v. 9. Mai 1911.
  19. Tabelle über die im verflossenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezV. vorzulegen.
  20. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezV.
  21. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
  22. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezV., § 1, 4 GBD. v. 30. März 1922.
  23. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezV. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Gemeindegrundbuch-  
ämtern und den staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 W. v. 31. Dez. 1913, GVBBl. 1913, S. 1.

Im Laufe des Monats.

24. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutzzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118—120 WasserGes. vom 12. April 1913, GVB. 311.)
25. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 B.D. über FrG. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.
26. Abschluß des Kassensbuchs und Vornahme eines Kassensurzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.
27. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 StBD. 20.
28. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, B.D. vom 2. Juni 1913.
29. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 B.D. v. 4. Apr. 1898, GVB. 241.
- (30. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.)
31. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 B.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
32. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65—67 B.D. zum GVerfG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
33. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
34. Abrechnung mit dem Finanzamt über die eingegangene Grunderwerbssteuer, B.D. v. 7. Aug. 1920.
35. Gemeinden, welche im laufenden Jahre keine Grund- und Gewerbesteuer erheben, haben dies spätestens bis 1. Febr. dem Finanzamt mitzuteilen, § 19 GVB.
36. Abrechnung über die Hundesteuer und Vorlage der Darstellung an das BezAmt
37. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.

Ende des Monats.

Ende des Monats.

38. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 BGD. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).
39. Gefüllrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der staatlichen Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktage nach dem Abschluß dem Notariats einzusenden. § 84 BGD., 620 p. BGDW.

### Monat Februar.

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorstandsvorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 BGD. v. 30. März 1922.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 3 I der VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 BGD. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205, Muster D II, S. 248, J II, S. 275.
6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der VO. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGBl. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GVB. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 38, 39.

### Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinFG. 3. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bei Beginn der Frühjahrsfaat.

Bis 15.

Im Laufe des  
Monats.Ende des  
Monats.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StBDB.
4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
5. Der Bürgermeister hat unter Zuzug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensturz bei dem Gemeinerechner vorzunehmen. § 5 GBD. vom 30. März 1922, GVB. S. 318.
6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3.) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 WD. Min. d. K. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
7. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen und mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezV. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GBD. vom 30. März 1922.
8. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezV. vorzulegen.
9. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezV. vorzulegen, § 72 StrM.
10. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schluß der Rechnungsperiode, unter Beisehung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StrM.
11. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezV. u.
12. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezV. (§ 8 WD. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat April.

Auf 1.

1. Übersendung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer nach Ergänzung durch die seitherigen Zugänge an die Steuerstelle, § 7 WD. vom 9. Mai 1923 GVB. S. 95.
2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezV. vorzulegen; § 4 GemVoranschlag. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
3. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezV. u.

- Auf 1.
4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisterrat als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 W.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
  5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
  6. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt
  7. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbL. zur Genehmigung vorzulegen.
  8. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
  9. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRAnw.
  10. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Bis 10.
11. Durchführung der R.F.B. Mitteilung des Fürsorgeaufwands an Bezirksfürsorgeverband.
- Am 10
12. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; W.D. zum Fischereigesetz, § 19 GesBl. 1871 S. 20.
- Bis 15. Oftern.
13. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen.
  14. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 W.D. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
  15. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 W.D. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.
  16. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das KreisSchulamt, § 21, Abs. 1, W.D. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.
  17. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das KreisSchulamt, W.D. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVB. S. 609.
- Mitte des Monats.
18. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass.-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkSW.D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Im Laufe des Monats.
19. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anhalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
    1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschau;
      2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
      3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
      4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand
    - Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres steht im April).

In der 2. Hälfte  
des Monats.  
Ende des  
Monats.

20. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.
21. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
22. Spätestens am 30. April muß das Kaszenbuch der Gemeinderechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 BRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat Mai.

Auf 1.  
1. Hälfte des  
Monats.  
Im Laufe des  
Monats.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StRD.
2. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitsableiter.
3. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzufenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Bemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
4. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
5. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewD. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar lehtmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, § 159 VVD. zur GewD. v. 31. Dez. 1909.
6. Ernennung des Steuerauswärtigen, Verordnung vom 25. Mai 1920, RGBl. 1920 S. 1118.
7. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 6 VVD. zum Gesetz über Hundesteuer v. 9. Mai 1923, GefBl. 1923 S. 96.
8. Schulstatistik — Vorlage.

Auf 20.

9. Mitteilung der Höhe des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer an die Staatsaufsichtsbehörde, § 8 VVD. z. Gesetz über Hundesteuer vom 9. Mai 1923, GefBl. 1923 S. 96.
10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.

Ende des  
Monats.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

### Monat Juni.

Auf 1.

1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 VVD. v. 12. Dez. 1913, GBBl. S. 109.



- Auf 1. 2. Zwischenzählung der Schweine.
- Bis 15. 3. Abrechnung über die Gebäudesondersteuer dem BezAmt. vorlegen.
- Im Laufe des Monats. 4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 21, GVB1 S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbcheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)
6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindegewaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
7. Darstellung der im abgelaufenen Kalendervierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen an das BezA. § 5 BVD. 3. Hundsteuerges. v. 9. Mai 23, GVB1. 1923 S. 96.
8. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
9. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
10. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

Ende des Monats.

### Monat Juli.

- Am 1. 1. Vorlage der Versäumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
2. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
3. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezAmt.
4. Einreichung der Anlagbogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. BD. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II u III, RGV1. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

- Ende des Monats.
5. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in der abgelaufenen Zeit von ihr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hiervon an die Staatskasse abgelieferten Anteils an das BezA. vorzulegen, § 5 W.D. v. 9. Mai 1923, GVB. S. 95.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat August.

- Anfang des Monats.
- In der 1. Hälfte des Monats.
- Bis 20.
- Ende des Monats.
1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. (Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerrichtung für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
2. Einfindung der Deklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.
3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdW.D. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdW.D.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdW.D.) an das BezAmt. längstens bis 1. September.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

### Monat September.

- Bis 1. Sept.
- Anfang des Monats.
1. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdW.D. an die Eigenjagdbesitzer, Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdW.D.) und Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdW.D.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen bei Neuverpachtung von Jagden (§ 28 JagdW.D.) an das Bezirksamt bis längstens 1. September.
2. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 W.D. v. 11. 7. 1879, GVB. S. 325; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. A. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlass IM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
3. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)

Anfang d. Mts.  
Bis 10.

4. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.
5. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebsplans, §10 Gemeindeforstwirtschafts-VO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.

Bis 15.

6. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der VO über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205.

Im Laufe des  
Monats.

7. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
8. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.
9. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Kassensbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassensabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassenssturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweil., vgl. VO. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
10. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das Bez. Amt. bzw. Richterstattung.
11. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.
12. Abschluß d. Kasse durch den Gemeindeforster u. Mittel. d. Ergebnisse a. d. Gemeinderat, § 27 GFD. v. 30. 3. 1922.
13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. Bez. M. § 5 VO. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. S. 96.
14. Vorlage d. Gemeindeforsterrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgerstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GFD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Biff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat Oktober.

Auf 1.

1. Spätestens bis 1. Oktober vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses und mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdVO. Ort, Tag und Stunde der Jagdversteigerung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden. § 16 JagdVO.

XVIII

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Am 1.                  | 2. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau- darlehen. Vorlage an BezAmt.  |
| Anfang des Monats.     | 3. Weiterleitung der spätestens auf 1. Oktober dem Bürger- meißter vorzulegenden Gemeinderrechnung an den Ge- meinderat, GemRD. vom 30. März 1922, § 60.  |
| In den ersten 8 Tagen. | 4. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.   |
| Bis 15.                | 5. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise be- kanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäude- versicherung. § 19, WVO. 3. GebVerfGes.  |
| Zwischen 10. u. 18.    | 6. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.   |
| Mitte d. Mts.          | 7. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, VO. vom 11. Juli 1879, § 4 GVB. 1879 S. 327.   |
| Im Laufe des Monats.   | 8. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. VO. v. 1. Januar 1871, GVB. 1871 S. 16.   |
| Ende des Monats.       | 9. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 5 der VO. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeit- punkt angeordnet ist.   |
|                        | 10. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten so- wie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb.- VerfGes. Mittelg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbau- schätzer u. Ortsbauschätzer bis 1. Nov. § 20 WVO. zum GebVerfGes. v. 31. Dez. 1912. |
|                        | 11. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Re- vision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.   |
|                        | 12. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 EstG.   |
|                        | 13. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, GVB. 1871 S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist un- züglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Umw. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungs- gesetzes, GVB. 1922 S. 9.      |
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 5, 6, 8, 12, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

Monat November.

- |       |   |
|-------|---|
| Am 1. | 1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauschätzer zu übergeben oder demselben Fehl- anzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzVO. v. 31. Dez. 1912, GebV. 1913 S. 1. |
|-------|---|

Im Laufe des Monats.

2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen und das in doppelter Fertigung aufgestellte Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne dem BezAmt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 B.D. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RWBl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, B.D. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139 a Gew.D., 159 Vollz.B.D. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 8, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

Ende des Monats.

### Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 Vollz.B.D. zur Gew.D. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.
3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
4. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst. einschl. Reichsstempelabgabe und eines jummariischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezAmt. §§ 60, 61 GebVerfG., Fassung v. 24. April 1914, GVBBl. 133, 139 ff.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfGes.
6. Vornahme des Rassensturzes bei dem Gemeinderächner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVBBl. S. 318.
7. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.
8. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StB.D.W.
9. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.

Bis 10.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats u. am Jahreschluß.

Ende des  
Monats u. am  
Jahresluß.

10. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeindefrechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. Bez. A.
12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 B. O., GVB. 1923 S. 123.
13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 8, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38 39.